

Sanierung des Friedländer Gleises von Neubrandenburg nach Friedland:

Im Vorhaben Sanierung des Friedländer Gleises von Neubrandenburg nach Friedland besteht eine neuer Stand, über den in den Vertretungskörperschaften Kreistag Mecklenburgische Seenplatte und Stadtvertretungen Neubrandenburg und Friedland informiert wird.

Nachdem das Land bereits zugesichert hat, das Vorhaben als Maßnahme der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) mit einem Umfang von maximal 3.500 TEUR, in Teilen bis zu einer Höhe von 90 %, zu fördern, sofern sich auch der Bund an der Sanierung beteiligt, ging nunmehr der Zuwendungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zu. Die Bundesförderung erfolgt nach dem Gesetz zur Förderung der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen für den Schienengüterfernverkehr (Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz - SGFFG) vom 07.08.2013 in einer Höhe von 3.051,1 TEUR und 50 % der förderfähigen Kosten.

Die Gesamtmaßnahme gliedert sich in mehrere Teilmaßnahmen. Die umfassendste ist die Erneuerung des Friedländer Gleises auf einer Länge von 15,9 km bei einer Gesamtlänge der Gleisanlage von 19,1 km. Von den Vorhabenkosten für diese Erneuerung sind inklusive Planung 6.102,2 TEUR förderfähig. Die Bundesförderung beläuft sich somit auf 3.051,1 TEUR, bei einer Komplementärförderung seitens des Landes M-V von 2.440,9 TEUR sowie einem Eigenmittelanteil in Höhe von 610,2 TEUR. Der Eigenmittelanteil soll durch die Stadt Friedland als Zuwendungsgeber bzw. finanziell beteiligte Standortkommune aufgebracht werden. Für die Auszahlung der Bundesförderung sind selbstschuldnerische Bürgschaften über die volle Zuwendungshöhe erforderlich. Diese sollen paritätisch durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, welche beide neben der Stadt Friedland mit jeweils 6 % Gesellschafter der Friedländer Bahn GmbH (FLB) sind, gestellt werden. Erst dann wird der Zuwendungsbescheid des Bundes auch materiell bestandskräftig, das heißt erst dann können seitens des Bundes Auszahlungen vorgenommen werden. Die Bürgschaften sind bis zur Beendigung der Verwendungsnachweisprüfung, nicht jedoch über die Laufzeit der Zweckbindungsfrist der Förderung (25 Jahre), vorzuhalten. Kreistag und Stadtvertretung werden sich daher demnächst mit der Gewährung der Bürgschaften in Höhe von jeweils 1.525,6 TEUR befassen, eine Voranfrage zur Genehmigungsfähigkeit wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde gestellt und grundsätzlich bejaht. Die Europarechtskonformität wird derzeit geprüft.

Bei der Gleiserneuerung sind rd. 573 TEUR nicht förderfähig, da es sich um Instandhaltungsmaßnahmen handelt. Der Umfang der durchzuführenden Maßnahmen und eine eventuelle Förderfähigkeit seitens des Landes im Rahmen der GRW-Maßnahme sind in Prüfung. Dabei wäre ein Eigenmittelanteil von rd. 57 TEUR, ggf. als Zuschuss durch die Stadt Friedland, zu tragen.

Ein 3. Teilprojekt im Umfang von rd. 500 TEUR befasst sich mit der Einrichtung eines weiteren öffentlichen Verladegleises am Standort Friedland. Auch hierzu wird die Förderfähigkeit seitens des Landes im Rahmen der GRW-Maßnahme geprüft.

Ein 4. Projekt sieht zur Verbesserung der straßenverkehrlichen Situation und Beseitigung einer Gefahrenstelle die Erneuerung der Bahnbrücke über die Landstraße K73 (Ihlenfeld – Neverin) vor. Es hat einen Umfang von rd. 1.500 TEUR, eine Förderung durch Land und Landkreis nach dem Eisenbahn-Kreuzungsgesetz, bei einem durch die Friedländer Bahn aufzubringenden Eigenanteil, ist in Prüfung.

Die Bau- und Planungskosten für das Gesamtvorhaben in den 4 o.g. Teilvorhaben beläuft sich auf rd. 8.675 TEUR. Davon entfallen auf die Bundesförderung 3.051 TEUR, auf die

GWR-Förderung des Landes 3.406, auf weitere Förderung durch Land und Landkreis 1.450 TEUR, auf die Stadt Friedland 718 TEUR und auf die FLB 50 TEUR.

Die Schwerpunkte der weiteren Vorbereitung des Vorhabens und zur Herbeiführung erforderlicher Beschlüsse durch die Vertretungskörperschaften bestehen nunmehr in:

- Annahme des Zuwendungsbescheids des EBA;
- Sicherstellung der Gesamtfinanzierung, insbesondere Abstimmung mit dem Landesförderinstitut (LFI) und Vorsorge im Haushalt der Stadt Friedland, in Abstimmung mit der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde, und Nachweise gegenüber dem EBA mit Frist bis 22.01.2025;
- Prüfung der Kommunalrechts- und Europarechtskonformität und Vorbereitung von zwei Bürgschaften über jeweils 1.525,6 TEUR;
- Präzisierung des Wirtschaftsplans 2025 der FLB;
- Präzisierung der Beteiligungs- und Finanzierungsvereinbarung gemäß dem aktuellen Vorhabenstand (Änderungsbeschluss).

Über die weitere Entwicklung im Vorhaben wird informiert.